

FEUER - Einrichtung und Inhalt im Rohbau - Fe1139.15

Einrichtung und Inhalt im Rohbau gelten gemäß Artikel 3 Punkt 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko zum Neuwert versichert.